



Rechts-Märchen

Halbwahrheiten, Irrtümer und Perversionen von
Walter Scheuerl

Der Rechtsanwalt Dr. Walter Scheuerl hat sich als Begründer der Hamburger Bürgerinitiative „Wir wollen lernen“ über Hamburg hinaus einen Namen gemacht als Gralshüter des Gymnasiums und Anwalt des elitären Bürgertums. Nun sitzt er für die CDU in der Hamburger Bürgerschaft. Ob die Liebe zwischen der CDU und dem Volkstribun wirklich wechselseitig ist, darüber soll hier nicht spekuliert werden.

Auf den ersten Blick ist es nun einigermaßen verwunderlich, dass ausgerechnet der prominenteste Verfechter für den ungeschmälernten Erhalt eines Gymnasiums sich nun auch noch einsetzt für den vollständigen Erhalt der Förderschulen für Schüler mit Behinderungen. Hat Scheuerl neustens etwa sein Herz für sozial Schwache entdeckt? Möchte er nun etwa zum Pestalozzi des 21. Jahrhunderts avancieren?

Auf seiner persönlichen Homepage propagiert Scheuerl seine Position unter der Überschrift: „UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen und das Modewort ‚Inklusion‘“. Die abschätzigste Vokabel ‚Modewort‘ lässt nichts Gutes erahnen. Ist ‚Inklusion‘ möglicherweise eine Modekrankheit wie Rinderwahn, Vogelgrippe oder Schweinepest? Für Scheuerl ist „Inklusion“ lediglich ein vergängliches Mode-Thema. Inklusion als ein universales Menschenrecht, als ein allgemein gültiges, immer und überall gültiges Grundrecht aller Menschen – diese menschenrechtliche Dimension von Inklusion wird von dem gelerten Anwalt des Rechts gänzlich

Früh informieren

Beschäftigte und Personalräte sind mit neuen Herausforderungen konfrontiert:

Bei Personalbewegungen im Zusammenhang mit Inklusion § 12 ist die bestehende Rahmenvereinbarung des Gesamtpersonalrats für alle Beschäftigten vollständig anzuwenden. Diese Vereinbarung enthält eine Reihe von Schutzrichtlinien (Wegezeiten, Rückkehrrecht, Freiwilligkeit...), – die leider von Schulleitungen nicht immer eingehalten werden. Schulpersonalräte sind hier gefordert!

Inklusion verändert Arbeitsplätze an Regelschulen und Sonderschulen.

Schulpersonalräte haben ein Mitbestimmungsrecht bei der Gestaltung der Arbeitsplätze (§86 (1)4 HmbPervG).

Mitbestimmung des Schulpersonalrats besteht bei Verset-

zung, Abordnung, Zuweisung und Umsetzung – hierzu ist vieles in der genannten Rahmenvereinbarung verbindlich geregelt.

Personalräte müssen ihre Beteiligungsmöglichkeiten bei der Fort- und Weiterbildung nutzen. So können sie Initiativanträge stellen, um schulinterne Fortbildungen zu vernünftigen Bedingungen durchzuführen. Alle Berufsgruppen benötigen Vorbereitung und Begleitung für die neuen Aufgaben während der Arbeitszeit. Die von der Behörde vorgesehenen „auskömmlichen“ Mittel durch Umschichtung innerhalb des LI reichen nicht annähernd aus.

Mitbestimmung des Schulpersonalrats besteht bei „Auflösung, Einschränkung, Er-

weiterung, Verlegung und Zusammenlegung von Dienststellen oder wesentlichen Teilen von ihnen“ (§87 (1)30 HmbPervG).

Dieser Tatbestand dürfte auf die meisten der Sonderschulen in den kommenden Jahren in der einen oder anderen Form zukommen.

Inklusive pädagogische Arbeit ist für fast alle eine neue Art von pädagogischer Arbeit – eine grundlegend neue Arbeitsmethode. Auch hier haben Personalräte ein Mitbestimmungsrecht (§87 (1)31 HmbPervG).

Oft sind Beteiligungsrechte schwach, ist die Mitbestimmung eingeschränkt. In jedem Fall ist aber die frühzeitige und umfassende Information über alle Maßnahmen eine Pflicht der Dienststellenleitungen und ein Recht der Personalräte diese einzufordern.

MICHAEL SCHADE
Gesamtpersonalrat



INKLUSION: ACHT

übergangen. Es ist schon recht befremdlich, wenn ein Jurist das Menschenrecht auf Selbstbestimmung, Gleichberechtigung und Teilhabe – und diese Trias meint Inklusion - als Mode abtut.

Ein empirischer Beleg für die marginale Bedeutung des Themas ‚Inklusion‘ ist Scheuerl allein schon die Worthäufigkeit von ‚Inklusion‘ in der Behindertenrechtskonvention (BRK). Ganze sechsmal findet Scheuerl das Modewort ‚Inklusion‘ in der BRK. Bemüht man indes Computerprogramme zur Auszählung von Worthäufigkeiten, findet man die Wortfamilie ‚Inklusion, inklusiv‘ mit stattlichen 10 Nennungen in der BRK notiert. Nun sollte man diesen Rechenfehler vielleicht nicht allzu ernst nehmen. Wenn der Bundesfinanzminister sich um 55 Milliarden verzählt, sind Abzählfehler im Zehnerraum in der Tat Peanuts, die eine gymnasiale Eignung nicht grundsätzlich in Frage stellen. Wie steht es um die inhaltlichen Argumente?

Als gebürtiger Hamburger denkt Scheuerl natürlich nicht provinziell, sondern weltoffen und global. 40 Millionen behinderte Kinder und Jugendliche, so hat Scheuerl recherchiert, besuchen weltweit gar keine Schule, auch keine Sonderschule. Recht hat er! Die Feststellung dieser beklagenswerten und inakzeptablen Tatsache ist allerdings nicht das Problem, sondern eine im konservativen Lager sehr beliebte Motivzuschreibung für die BRK. Die Konservativen im Lande behaupten steif und fest, dass die wahren Adressaten der Behindertenrechtskonvention nicht die zivilisierten Gesellschaften, sondern eigentlich nur die unterwickelten Länder der Dritten Welt seien. „Die BRK geht uns nichts an“, so tönt es abwiegelnd in konservativen Krei-

sen. Scheuerl attestiert den über 150 Unterzeichnerstaaten denn auch keinerlei böswillige Absicht, sich in die Bildungspolitik der Bundesrepublik Deutschland einmischen zu wollen: Es gebe in der BRK keine „Hinweise darauf, dass es auch nur einem einzigen Zeichnerstaat darum gegangen wäre, organisatorische Regelungen für die Schulformen in den Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland zu treffen“ (Scheuerl 2011). Die Zeichnerstaaten wollen also sich keineswegs in die inneren Angelegenheiten der BRD einmischen. Aber sie nehmen sich umgekehrt schon das Recht heraus, die Entwicklungsländer zu maßregeln und dort den Aufbau eines inklusiven Bildungssys-

tems anzunehmen.

Ein wahres Herzensanliegen ist Scheuerl – wie eh und je – der Kampf gegen „Eine Schule für alle“. In fett gedruckten Lettern stellt er fest, dass die UN-Konvention „keine ‚inklusive‘ Einheitsschulreform“ fordert und sich aus der Konvention „nicht die Forderung nach einer Schließung der Sonder- und Förderschulen in Deutschland ableiten lässt“. Auch hier gilt: Scheuerl hat mit beiden Feststellungen im vollen Umfang Recht. Die Behindertenrechtskonvention äußert sich nämlich mit keinem Sterbenswörtchen über eine wünschenswerte Schulstruktur. Sie schließt weder die Existenz von Förderschulen noch auch die Existenz von anderen Formen

TAZ, 30.11.2011

„Kultusminister zur Inklusion“ (Auszug)

„... Ein Kriterium wie das elterliche Wunsch- und Wahlverhalten gibt es indes laut UN-Resolution gar nicht, stellte Marianne Hirschberg vom Deutschen Institut für Menschenrechte fest, das die Umsetzung der UN-Resolution im Auftrag der UN beobachtet. ‚Insofern gibt es auch keine Legitimation für zwei Systeme.‘

Das Institut hatte die Empfehlungen denn auch kritisiert: Man habe gehofft, die Kultusministerkonferenz übernehme stärker die Führungsrolle bei der Anleitung der Bundesländer, die schulische Segregation behinderter Kinder zu überwinden.

Auch der Behindertenbeauftragte der Bundesregierung, der CDU-Politiker Hubert Hüppe, ist enttäuscht: Die Kultusminister machten mit ihrem Beschluss nicht klar, dass der erste Förderort für alle Kinder die Regelschule sei. ‚Ich kenne kein Kind, das vom Besuch der Förderschule abgehalten wurde. Probleme gibt es erst, wenn das Kind auf eine Schule gehen will, wo auch die anderen Kinder lernen.‘ ...

In Bremen lernen bereits alle Grundschüler gemeinsam. Spätestens 2013 werden nach Auskunft von Ilsemanns auch die Oberschulen alle Kinder aufnehmen, die als lernschwach, verhaltensauffällig gelten oder Sprachförderung brauchen. Sie bilden unter den Kindern mit Behinderungen die satte Mehrheit. Bereits jetzt ziehen es 80 Prozent der betroffenen Bremer Eltern vor, ihre Kinder auf eine solche Regelschule zu schicken.“



eines gegliederten Schulwesens definitiv aus, sondern räumt den Vertragsstaaten einen recht breiten Handlungs- und Gestaltungsspielraum ein. So weit, so gut.

Unbeschadet dieser grundsätzlichen Gestaltungsfreiheit enthält die BRK aber durchaus eine klare Zielvorgabe: Alle Vertragsstaaten haben sich per rechtsverbindlicher Ratifikation verpflichtet, „ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen“ (BRK Art. 24 (1)) zu gewährleisten. Die grundsätzliche Wertentscheidung für ein inklusives Schulsystem ist zwar eine unbestimmte Zielvereinbarung, die einer weiteren Operationalisierung bedarf, aber sie kann nicht rundherum weginterpretiert werden. Scheuerl zitiert den einschlägigen Artikel 24 (1) folgendermaßen: „States Parties shall ensure an inclusive education system“. Obwohl Scheuerl das Zitat „an inclusive education system“ wortwörtlich verwendet, verleugnet er an späterer Stelle rundheraus jeglichen Zusammenhang von Inklusion und Bildungssystem: „Die UN-Konvention verwendet das Modewort „Inklusion“ („inclusion“) nicht im Zusammenhang mit Schul- oder gar Unterrichtsformen.“ Scheuerl stolpert hier über seinen eigenen Fehler: Weil er selbst „inclusive“ nicht fett druckt, gehört es für ihn auch nicht zum „education system“. Der Fettdruck von „education system“ steht nämlich so nicht im Originaltext, sondern stammt von Scheuerl, wird aber von ihm nicht kenntlich gemacht. Spätestens seit der Guttenberg-Affäre sollte eigentlich korrektes Zitieren zum unverzichtbaren Standard wissenschaftlicher Seriosität gehören. Durch die Scheuerl'sche Modifikation des Textes wird der Sinn der Zielvorgabe entstellt und verfälscht.



Unser Autor Hans Wocken (links) auf einer Veranstaltung zur Inklusion in NRW

Für Scheuerl ist das Attribut „inclusive“ ein unwesentliches Beiwerk, nichts weiter als ein modischer Schnörkel.

Diese Verfälschung ist von Scheuerl bewusst intendiert, wie durch zwei Zitate belegt werden kann. Nach seiner Auffassung geht es der UN-Konvention darum, **„Menschen mit Behinderungen einen Anspruch auf Zugang zum staatlichen Bildungssystem zu geben“** (Fettdruck von Scheuerl). Die BRK spreche – so an anderer Stelle – lediglich von einem „für alle Kinder und junge Menschen zugänglichen staatlichen Bildungssystem, das – selbstverständlich – auch Kinder bzw. junge Menschen mit Behinderungen nicht von staatlicher Bildung ausschließen darf“. Es geht aber nicht um den Ausschluss von „staatlicher“ Bildung, sondern um den Ausschluss von gemeinsamer, also „inklusive“ Bildung. Scheuerl ersetzt „inklusive“ schlichtweg durch „staatlich“; er übersetzt „an inclusive education system“ einfach mit „staatliches Bildungssystem“! Das ist wahrlich nicht nur ein eklatanter Übersetzungsfehler, den jeder Englisch-Lehrer rot markieren

würde, sondern eine bewusste und beabsichtigte Fälschung, die von dem ideologischen Interesse an der vollständigen Erhaltung eines gegliederten Schulwesens geleitet ist. Scheuerl glaubt, dass die Behinderten die anderen Schülerinnen und Schüler am Lernen hindern. Weil Inklusion für Scheuerl eine Behinderung der Elite ist, will Scheuerl keine Inklusion! Und genau deshalb wird auch die ungeliebte Vokabel ‚inklusive‘ übersehen, nicht fett markiert oder falsch übersetzt.

Scheuerl befindet sich mit dieser Fehlleistung in wohl bekannter Gesellschaft. In konservativen Kreisen, die erklärtermaßen eher dem gegliederten Schulwesen zugetan sind, ist es gang und gäbe, ein inklusives mit einem staatlichen Bildungssystem ebenso gleichzusetzen wie auch das Recht auf Inklusion mit dem Recht auf Bildung. Beispielsweise sei der Philologenverband zitiert: „Der Deutsche Philologenverband begrüßt die UN-Konvention und weist darauf hin, dass das deutsche Schulsystem dieser bereits jetzt in hohem Maße gerecht wird durch sein flächendeckendes Angebot mit



INKLUSION: ACHT

einer sehr differenzierten, speziellen Förderung in Sonder- und Förderschulen für Menschen mit Behinderungen“ (DPHV 2011, 3). Dass der Philologenverband Inklusion mit „Integration in Sonderschulen“ gleichsetzt, darf man getrost als dreist, niveaulos und peinlich bezeichnen. Oder der sächsische Kultusminister Wöller, dessen Land mit einer Sonderschulquote von 83 Prozent zu Buche schlägt, verlautete in einem Brief an seine Förderschullehrer: „Das sächsische Bildungswesen ist ein inklusives. Jedes Kind und jeder Jugendliche, auch mit Behinderung, hat Zugang zu schulischer Bildung“ (Wöller 2011). Wenn auch der Besuch von Förderschulen inklusive Bildung genannt werden darf, dann hätte Deutschland schon seit Jahrzehnten ein in-

klusives Bildungssystem und es gäbe in der Tat keinerlei Handlungsbedarf.

Die Verteidigung des gegliederten Schulwesens wird im Text dann fortgesetzt durch nachhaltige Bemühungen um eine Entstigmatisierung der Förderschule. Es heißt dort: „Die UN-Konvention betrachtet Sonder- und Förderschulen nicht als Diskriminierung.“ Auch dieser Satz ist nicht falsch, aber beinhaltet wiederum nur die halbe Wahrheit. Scheuerl nimmt Bezug auf Artikel 5 (4): „Besondere Maßnahmen, die zur Beschleunigung oder Herbeiführung der tatsächlichen Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderungen erforderlich sind, gelten nicht als Diskriminierung im Sinne dieses Übereinkommens“. Mit „specific measures“ sind aber in der

BRK nicht die Sonderschulen gemeint, sondern diverse Formen des Nachteilsausgleichs, die als „positive Diskriminierung“ zu werten sind: Mehr Zeit bei Prüfungen, Integrationshelfer, besondere Hilfsmittel, andere Bewertungsmaßstäbe und -formen und anderes mehr. Zum einen ist also die Bezugnahme auf Artikel 5 (4) fragwürdig, zum anderen ist die Annahme, dass Sonderschulen der „Herbeiführung der tatsächlichen Gleichberechtigung“ dienen, in dieser Generalisierung wissenschaftlich kaum haltbar, sondern eine abenteuerliche Hypothese, für die der Advokat der Trennung jeglichen Beweis schuldig bleibt.

Die Halbwahrheit bedarf einer Ergänzung und Korrektur: Die UN-Konvention betrachtet nicht die Institution Sonderschu-



Wir brauchen Lehrer – keine Juristen



le selbst als diskriminierend, sondern sowohl eine gesetzlich verbindliche Sonderschulpflicht im allgemeinen als auch im konkreten Einzelfall die Versagung eines Zugangs zur allgemeinen Schule. Nach Riedel (2010) ist „die Verwehrung des Zugangs zu inklusivem Unterricht an der Regelschule im Einzelfall (...) grundsätzlich als diskriminierender staatlicher Eingriff zu werten“. „Die Sonderzuweisung aufgrund einer Behinderung in ein separates Fördersystem ist daher grundsätzlich als Verstoß gegen Artikel 24 in Verbindung mit 3 und 5 BRK zu werten, gegen den die betroffenen Schülerinnen und Schüler unmittelbar rechtlich vorgehen können“.

Scheuerl schmückt seine Auslassungen durchaus mit einer Literaturliste. Allerdings befindet sich unter den angegebenen Titeln keine einzige juristische Arbeit. Für einen Rechtsanwalt, dem an einer kompetenten Auslegung der UN-Konvention gelegen ist, wären aber etwa folgende Texte Pflichtlektüre: Die Veröffentlichungen des Deutschen Instituts für Menschenrechte, das Gutachten der Gruppe Poscher/Rux/Langer, das Gutachten des Völkerrechtlers Eibe Riedel, der Beitrag von Angelika Faber, der Präsidentin des Deutschen Städtetages, die professionellen Beiträge von Heiner Bielefeldt und nicht zuletzt die Arbeiten von Theresia Degener, Professorin für Rechtswissenschaft und Mitautorin der UN-Konvention. Scheuerl schert sich nicht um die fachwissenschaftliche Diskussion und um den common sense in der juristischen Fachwelt, sondern trägt unerschrocken und unbedarfte seine privaten Ansichten zu Markte.

Wie gesagt: Es ist nicht alles falsch, was Scheuerl schreibt, aber es sind suggestive Halb-

wahrheiten und finftenreiche Einseitigkeiten. Sie werden verbreitet mit der verführerischen Absicht, die Entlastungsfunktion der Sonderschulen aufrecht zu erhalten und dies gleichermaßen zum Wohle der allgemeinen Schule wie auch der Sonderschule. Dass derartige Halbwahrheiten auch unversehens in grobe Falschaussagen umschlagen können, sei abschließend demonstriert.

„Die UN-Konvention enthält an keiner Stelle die Forderung nach Abschaffung oder Schließung von Sonder- oder Förderschulen“, stellt Scheuerl ohne Frage völlig richtig fest. Dann aber leitet er aus Artikel 24 (d) eine „Verpflichtung der Vertragsstaaten“ (!) ab, „dieses besondere Förderangebot auch zu gewährleisten“. Man traut seinen Augen nicht. Scheuerl spricht allen Ernstes von einer „Verpflichtung“! Die UN-Konvention enthält weder ein Elternwahlrecht noch eine Verpflichtung, Sonderschulen vorzuhalten! Es gibt weder ein Recht auf ein Elternwahlrecht noch ein Recht auf Sonderschulen! Aus der Tatsache, dass Sonderschulen nicht verboten sind, kann man schlechterdings die gegenteilige Forderung ableiten, dass es Sonderschulen geben muss. In einem juristischen Staatsexamen würde man mit einer derartigen Unlogik wohl kaum reüssieren können.

Scheuerl stellt aber die Verhältnisse geradezu auf den Kopf. Das fehlende Verbot von Sonderschulen wird ohne Skrupel ausgenutzt und kurzerhand in sein Gegenteil verwandelt, in ein staatliches Gewährleistungsgebot von Sonderschulen. In der Auslegung der BRK ist Scheuerl damit eine kopernikanische Wende gelungen. Die Behindertenrechtskonvention wird allen

Ernstes instrumentalisiert für den Erhalt von Sonderschulen. Eine gigantische Perversion der UN-Konvention, ja, eine juristische Vergewaltigung: Scheuerl stellt die UN-Konvention ganz unverfroren in den Dienst seiner Trennungs-Obsessionen. Die Vertragsstaaten stehen gemäß Scheuerls Exegese der BRK in der Pflicht, ein separierendes Sonderschul-System anzubieten! Für diese bildungspolitische Programmatik Scheuerls hätte es allerdings wohl kaum der UN-Behindertenrechtskonvention bedurft. Das „begabungsgerechte, gegliederte Schulsystem“ praktiziert seit dem 19. Jahrhundert genau dieses Programm: Verweigerung von Selbstbestimmung, Gleichberechtigung und Teilhabe, dafür gut gemeinte Separation, gesetzlich legitimierte Abschottung und fürsorgliche Abschiebung in Schonräume.

Die 180-Grad-Verdrehung gelingt Scheuerl durch eine einseitige, selektive und ideologisch motivierte Interpretation der UN-Konvention, die Halbwahrheiten, Irrtümer, abstrusen Nonsens, ja eine aggressive Verweigerung von Menschenrechten zur Folge hat. Scheuerl ist ohne Frage ein Meister der Selektion. Er geht mit Texten genauso selektiv um wie mit Schülern. Mit diesem wählerischen Vorgehen betreibt Scheuerl wahrlich keine seriöse Rechtsauslegung, sondern bedient allenfalls jene gesellschaftliche „Elite“, der er sich politisch verpflichtet weiß. „Elite“, sagt der Duden, bedeutet: „Auswahl“. Auswahl ist für Scheuerl Programm: „Wir wollen lernen“ – ohne euch; all die anderen sollen uns nicht stören und interessieren uns nicht.

HANS WOCKEN

Von 1980 bis 2008 Professor für Lernbehindertenpädagogik an der Universität Hamburg